

bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird.

Erzeugnisse sind neben Neuanfertigungen auch bereits in Gebrauch befindliche Gegenstände, die in Reparatur- oder Dienstleistungsbetrieben bearbeitet wurden.

Die Verantwortung der Person, die die Gebrauchssicherheit zu gewährleisten hat, erstreckt sich auf alle Erzeugnisse, die in ihrem Verantwortungsbereich hergestellt oder ausgeliefert wurden, gleichgültig in welchem Bereich diese Gegenstände genutzt werden sollen. Die Rechtspflicht des Verantwortlichen besteht darin, solche Bedingungen zu schaffen, daß von den Erzeugnissen bei ordnungsgemäßem Umgang keine unmittelbaren Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgehen (vgl. OGNJ 1974/10, S. 309).

3. Die pflichtwidrige Handlung muß eine

unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen trotz ordnungsgemäßen Umgangs mit den Erzeugnissen herbeigeführt haben.

4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** hinsichtlich der Rechtspflichten, die einem Verantwortlichen in bezug auf die Gebrauchssicherheit obliegen, und **schuldhaftes Handeln** im Hinblick auf die unmittelbaren Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen voraus. Der Täter muß demnach seine Rechtspflichten in bezug auf die Herstellung usw. von Erzeugnissen vorsätzlich verletzt haben, indem er z. B. bestimmte Sicherheitsanforderungen nicht beachtet.

Hinsichtlich der durch diese Rechtspflichtverletzung verursachten Folgen genügt Fahrlässigkeit (vgl. OGNJ 1974/10, S. 309).

§195

Gefährdung der Bausicherheit

(1) Wer vorsätzlich als Verantwortlicher im Bauwesen unter Verletzung seiner Rechtspflichten gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen verstößt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. ³

(3) Verantwortliche im Bauwesen im Sinne dieses Gesetzes sind Projektanten, Bauauftragnehmer sowie Verantwortliche für die Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder für den Abbruch eines Bauwerkes oder die von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung derartiger Arbeiten beauftragten Personen.

1. Die Bestimmung dient dem Schutz vor Gemeingefahren, die aus Verstößen gegen die anerkannten Regeln der Bautechnik oder gegen baurechtliche Bestimmungen entstehen können. Eine der wichtigsten Methoden, die Bautätigkeit zu überwachen und die allgemeine Sicherheit gefährdende Bauten zu verhindern, ist das Baugenehmigungsverfahren sowie das Prüfverfahren, das in allen Baumaterial herstellenden Betrieben von der technischen Gütekontrollorganisation ausgeübt wird. Im Tatbestand werden deshalb nicht nur Verletzungen der bautechnischen Bestimmungen, z. B. der Bestimmungen über Einrichtung von Bau-

stellen, Standsicherheit, Schornsteinanlagen, Brandwände u. ä., sondern auch Verletzungen der baurechtlichen Bestimmungen und damit auch Verstöße gegen das Baugenehmigungsverfahren geregelt.

2. **Täter** kann nur sein, wer zu dem in **Abs. 2** genannten Personenkreis gehört. **Verantwortliche** sind neben dem Leiter des Betriebes auch die leitenden Mitarbeiter, soweit sie mit der Leitung oder Beaufsichtigung von Arbeiten des Bauauftragnehmers, der Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder des Abbruchs bzw. Ab-